

Satzung des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure im Lande Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband ist ein berufsständischer Fachverband und führt den Namen "Verband der Lebensmittelkontrolleure im Lande Schleswig-Holstein e.V."
2. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Itzehoe.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Landesverband hat den Zweck,
 - a) seine Mitglieder gegenüber Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu vertreten,
 - b) sich für die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder einzusetzen,
 - c) beratenden Einfluss auf die Gesetzgebung in der Lebensmittelüberwachung zu nehmen,
 - d) mit dem Berufsverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e. V. zusammenzuarbeiten und
 - e) Kontakte zu Berufsverbänden des Lebensmittelhandwerkes, zu Verbänden der Industrie, des Lebensmittelhandels und der Gastronomie, zu den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern und der Berufsgenossenschaft sowie zu schulischen Einrichtungen, die Personen in den vorgenannten Bereichen aus Handel, Handwerk und Gastronomie ausbilden; aufzunehmen und zu fördern.
2. Der berufsständische Fachverband ist unpolitisch und gewerkschaftlich unabhängig.
3. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Ziele. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Bedienstete, die in staatlichen oder kommunalen Verwaltungen oder anderen Einrichtungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind,
 - b) in der Ausbildung befindliche Lebensmittelkontrolleure und
 - c) im Ruhestand befindliche Angehörige der unter a) genannten Gruppe.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Alle Mitglieder unterstützen und fördern die Ziele des Verbandes.
4. Besonders verdiente Mitglieder oder Unterstützer des Landesverbandes können vom Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft wird den Ehrenmitgliedern eine Urkunde ausgehändigt, welche vom Landesvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Jahresbeitrag wird für den Geschäftsbetrieb des Landesverbandes erhoben.
2. Für Mitglieder in der Ausbildung, Elternzeit und Ruhestand wird ein verminderter Beitrag erhoben. Der verminderte Beitrag ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages je Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31. März eines Geschäftsjahres an den Schatzmeister des Landesverbandes auf das von diesem benannte Konto des Landesverbandes zu zahlen, ohne dass es einer gesonderten Anforderung bedarf. Die Einziehung des Jahresbeitrages erfolgt per Basislastschriftverfahren durch den Verband.
5. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung muss per einfachen Brief und vom Mitglied eigenhändig unterschrieben, bis spätestens 30.09. des Jahres gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden und erfolgt zum 31.12. d.J.. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesverband unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung sowie der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Wahl des Vorstands

1. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied des Verbandes ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
3. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
4. Wird die Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim (schriftlich) durchzuführen.

6. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
7. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
8. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und
 - 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende stets mitwirken muss.
3. Der Schatzmeister ist im Innenverhältnis bei der Durchführung des Onlinebanking allein zuständig, im Verhinderungsfall der Vorsitzende.
4. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wobei die Vertretung durch seinen Stellvertreter möglich ist.
5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes,
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern sowie
 - die Geschäftsführungsaufgaben nach dieser Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
6. Der Vorstand kann Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.
7. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt, und zwar wechselweise der Vorsitzende, der Schatzmeister sowie ein Beisitzer und der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie ein Beisitzer.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Für Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern und beauftragten Personen im Auftrage des Landesverbandes entstanden sind, haben diese Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 Bürgerlichen Gesetzbuches

(BGB). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EstG) ist im Bedarfsfall möglich.

3. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Postversand per E-Mail- Adresse.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand 2 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der obengenannten
3. Frist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Landesverband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestimmungen der Richtlinien für das Vorgehen des Landesverbandes in allen grundsätzlichen Fragen,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidungen über eingereichte Anträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - Festsetzung der Beiträge.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Grund einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist.

§ 10a Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben sie so lange im Amt, bis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen stattgefunden haben. Gewählt werden kann

nur, wer Mitglied des Verbandes ist. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verpflichtet. Sie haben die Kasse zeitnah vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Darüber hinaus haben sie das Recht, während der Dauer ihrer Amtszeit jederzeit die Kasse zu prüfen. Sie haben Prüfungen gemeinsam vorzunehmen. Über das Ergebnis einer jeden Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Fällt ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt an seine Stelle für die restliche Amtszeit ein Ersatzkassenprüfer. Sind mehrere Ersatzkassenprüfer vorhanden, so ist der nach Geburtsdatum Ältere berufen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
2. Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Er wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
4. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer förmlichen Vorstandssitzung gefasst werden (z. B. per Telefon- oder Onlinekonferenz bzw. im Umlaufverfahren per E-Mail).
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom die Sitzung leitenden Vorstandmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

1. Bei Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, schriftlich niederzulegen sowie vom Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden per Post versandt. Es gilt auch der elektronische Postversand per E-Mail.
3. Eine Weitergabe von Niederschriften- auch auszugsweise- außerhalb des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Haftung

1. Die Haftung des Verbandes ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll das in allen für den Verband abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.
2. Im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Datenschutzerklärung/Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Landesverband gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Landesverband den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die beschäftigende Dienststelle, die E-Mailadresse, die Art des Beschäftigungsverhältnisses und gegebenenfalls die Bankverbindung auf. Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Landesverband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Verbandszweckes nützen (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Deutschland e. V. ist der Landesverband verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift und E-Mail-Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Landesverband.
Weiterhin werden unserem Kooperationspartner, der Komba - Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein, die Adresdaten der Mitglieder, ausschließlich zwecks Zusendung der Komba - Rundschau übermittelt.
4. Der Landesverband nutzt seinen Internetauftritt oder sonstige Medien inklusive Printmedien zur Öffentlichkeitsarbeit, z. B. über Fortbildungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage oder sonstigen durch den Landesverband genutzten Medien entfernt.
5. Das Mitgliederverzeichnis wird nur an Vorstandsmitglieder für satzungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte ausgehändigt.
6. Bei Austritt des einzelnen Mitgliedes werden die erfassten persönlichen Daten nach Absatz 1 und gegebenenfalls seine Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Den Organen und allen im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlichen Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem

jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Landesverband hinaus.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Landesverband durch den Vorstand zu liquidieren.
3. Über die Verwendung vorhandener finanzieller Mittel ist gesondert zu beschließen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung und weitere Satzungsänderungen treten mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs- und Vereinsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Verbandes am 13.09.2018 einstimmig beschlossen.